

Transformation, Aus- und Aufbau von Wärmenetzen in Deutschland – ein systematischer Aufriss des rechtlichen Status Quo

Fernwärme in Zeiten der kommunalen Wärmeplanung:
Eigentümerschaft, Regulierung und Finanzierung
am 3. Dezember 2024 in Berlin

Dr. Holger Weiß, LL.M. (W2K, Bauhaus-Universität Weimar)



GEFÖRDERT VOM



Abschlussstagung des vom BMBF geförderten
Forschungsvorhabens EW-K2
www.ew-k2.de

FONA
Forschung für Nachhaltigkeit

A | Kapazitätsplanung

B | Finanzierung

C | Leistungserstellung

Fragestellungen

- I. **Wo sollen Wärmenetze gebaut oder ausgebaut werden?**
- II. **Wie soll die Wärme erzeugt werden?**
- III. **Wer soll sich an die Wärmenetze anschließen?**

Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz

Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung

- Gemeindegebiete >100.000 Einwohner: 30.06.2026
- Gemeindegebiete \leq 100.000 Einwohner: 30.06.2028

Gemeinden < 10.000 Einwohner: Länder können vereinfachtes Verfahren einführen.

Anforderung an die Wärmeplanung

Sehr detaillierte gesetzliche Vorgaben

- Eignungsprüfung
- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Zielszenario
- Wärmeversorgungsgebiete / Wärmeversorgungsarten
- Umsetzungsstrategie

Wärmeplan und Ausweisung von Neu-/Ausbaugebiete

Wärmeplan

- Gesamtes Gemeindegebiet
- Zusammenfassung der Ergebnisse der Wärmeplanung

Neu-/Ausbaugebiete für Wärmenetze

- Teil(e) des Gemeindegebiets
- Festlegung durch gesonderte Entscheidung

Vorgaben von EE-Quoten für Wärmenetze

- Alle Wärmenetze
 - Ab 01.01.2030: mind. 30%
 - Ab 01.01.2040: mind. 80%
- Neue Wärmenetze
 - Ab 01.03.2025: mind. 65%
- Beschränkung des zulässigen Biomasseanteils bei großen Netzen

Rechtliche Wirkungen der kommunalen Wärmeplanung?

Weder der kommunale Wärmeplan noch die Entscheidung zur Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes löst eine Realisierungsverpflichtung aus!

→ § 3 Nr. 20 WPG:

Die **Wärmeplanung** ist eine rechtliche unverbindliche, strategische Fachplanung, die die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung ... aufzeigt ...

→ § 23 Abs. 4 WPG:

Der **Wärmeplan** hat keine rechtliche Außenwirkung

→ § 27 Abs. 2 WPG:

Die **Entscheidung zur Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen** bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu benutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

→ Auswirkungen bestehen lediglich bzgl. der Anforderungen nach GEG, vgl. § 27 Abs. 1 GEG i.V.m. § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG und § 71k Abs. 1 Nr. 1 GEG.

Keine Regelungen zur Umsetzungsverantwortung und zu Umsetzungsinstrumenten!

Nachfragesteuerung über Anschluss- und Benutzungszwang

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen

Satzungsrechtlicher ABZ

- Kommunalrecht der Länder i.V.m. § 109 GEG
- Voraussetzung: Gemeinde betreibt das Wärmenetz als öffentliche Einrichtung.
- BVerwG: Zusätzliche Anforderungen aus Grundrechten/VHM-Grundsatz
 - Anschluss- und Benutzungszwang = Grundrechtseingriff
 - Eingriff ist nur verhältnismäßig, wenn die Gemeinde die Wärmeversorgung gewährleisten kann.
 - Konzessionierung eines privaten Betreibers ist nicht ausgeschlossen.
 - Aber: Notwendig sind so starke Einwirkungs- und Kontrollrechte, dass Gemeinde Versorgung wie bei öffentl.-rechtl. Versorgungsverhältnis gewährleisten kann (BVerwG, 6.4.2005 – 8 CN 1/04 – juris Rn. 35 ff.)

Vertraglicher ABZ

- IdR nur in Neubaugebieten möglich. Auch hier gilt Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 11 Abs. 2 BauGB, Verwaltungsprivatrecht)

Schlussfolgerungen

- *Anschluss- und Benutzungszwang nur bei kommunalen Netzen*
- *Folge: Gewährleistungsverantwortung der Gemeinde*
- *Konzessionierung von Privaten ist an sehr hohe Voraussetzungen geknüpft!*

Nachfragesteuerung über Anschluss- und Benutzungszwang

Rechtliche Grenzen

§ 35 i.V.m. § 3 AVBFernwärmeV

- § 3 AVBFernwärmeV: Recht auf Reduktion der Leistung um bis zu 50%, bei Versorgung über erneuerbare Energien um bis zu 100%. Nach VG Freiburg (Urt. v. 16.06.2021 – 1 K 5140/18) gilt dies für jede gesetzeskonforme Heizung.
- Nach § 35 I AVBFernwärmeV ist dies auch bei öffentlich-rechtlicher Gestaltung zu beachten. Daher sind Befreiungsregelungen in der Satzung aufzunehmen.
- Grenze des Befreiungsanspruchs: wirtschaftliche Unzumutbarkeit (ggfs. unter Berücksichtigung eines „Domino-Effekts“), Beweislast der Gemeinde

Verhältnismäßigkeitsprinzip

- Vermeidung unzumutbarer Belastungen
- Bei Bestandsnetzen: Übergangs- und Befreiungsregeln, ggfs. Kompensation

Schlussfolgerungen

- *Vor allem die Vorgaben der AVBFernwärmeV erschweren die Gestaltung und Anwendung von Satzungsregeln zur Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwangs in der Praxis erheblich.*
- *Im Bestand gelten zusätzliche Anforderungen.*
- *Aus kommunaler Sicht insgesamt schwieriges und konflikträchtiges Instrument!*

A | Kapazitätsplanung

B | Finanzierung

C | Leistungserstellung

Fragestellungen

- I. Was sind die Finanzierungsquellen für Wärmenetze?**

- II. Wie werden Kosten verteilt?**

Wärmenetze sind in erster Linie nutzerfinanziert.

Privatrechtliche Preise

Rechtsgrundlage: Verträge

→ Einmalige Entgelte

- Baukostenzuschüsse
- Erstattung von Anschlusskosten

→ Laufende Entgelte

- Grundpreis
- Arbeitspreis
- Emissionspreis
- Mess- und Abrechnungspreis

Öffentlich-rechtliche Beiträge und Gebühren

Rechtsgrundlage: Satzung

→ Einmalige Entgelte

- Anschlussbeiträge
- Erstattung von Anschlusskosten

→ Laufende Entgelte

- Grundgebühren
- Arbeitsgebühren
- ...

Solidarisierung von Kosten?

Innerhalb eines Wärmenetzes

- In Grenzen der Vorgaben für die Entgeltbildung möglich.
- Abhängig von der Entgeltsystematik des Wärmenetzbetreibers.

Über mehrere Wärmenetze hinweg?

- Keine bundesgesetzlichen Regelungen
- In den Vorgaben zur Bildung / Anpassung von Entgelten nicht angelegt.

Förderprogramme des Bundes und der Länder

Insbesondere: Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Grundstruktur

→ Ziel und Gegenstand

- Dekarbonisierung durch Transformation von Bestandsnetzen und Neubaunetze

→ Aufbau in Modulen

- Modul 1: Trafo-Pläne und Machbarkeitsstudien
- Modul 2: Umsetzungsförderung
- Modul 3: Einzelmaßnahmen

→ Zuwendungsempfänger

- Unternehmen und unternehmerisch tätige Kommunen einschl. komm. Betriebe / Verbände

→ Wichtige Voraussetzungen bei Neubaunetzen

- Mind. 16 Gebäude oder > 100 Wohneinheiten
- Mind. 75% Anteil EE oder unverm. Abwärme
- Grenzen für Biomasseanteil bei großen Netzen

Anmerkungen und Fragen

1. Fehlende Verknüpfung mit kWP und kommunalen Ausschreibungsverfahren

- *Bislang – soweit ersichtlich - keine Bindung an kWP.*
- *Keine Verknüpfung mit kommunalen Ausschreibungen*
- *Konfliktpotenzial und praktische Schwierigkeiten*
 - *Beispiel: Bei Konzessionsausschreibung für Neubaunetz kann Modul 2-Antrag erst nach Ausschreibungsverfahren gestellt werden.*

2. Haushaltsvorbehalt

- *Die Förderung erfolgt in der Form von Zuwendungen und stet damit stets unter Haushaltsvorbehalt.*
- **Hohe Unsicherheit, v. a. für lang laufende Projekte!**

A | Kapazitätsplanung

B | Finanzierung

C | Leistungserstellung

Fragestellungen

1. Perspektive der Kommune

Wärmeversorgung als öffentliche Aufgabe und Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung?

- Einordnung der Aufgabenstellung
- Geschäftsmodelle
- Öffentliches Recht und Privatrecht
- Ausschreibungspflichten
- Exkurs: Besonderheiten der Geothermie

2. Perspektive des WVU

Wesentliche rechtliche Rahmenparameter für Investitionsentscheidungen und Preisgestaltung?

- Laufzeit von Lieferverhältnissen
- Recht der Nutzer auf Leistungsreduktion
- Vorgaben für die Bildung und Anpassung von Wärmeentgelten



Ausschreibungspflichten der Gemeinde

Mögliche Rechtsquellen von Ausschreibungspflichten

**Kartellvergabe-/
Haushaltsvergaberecht**

Bei Abschluss von **Verträgen mit Beschaffungscharakter**
(Auftrag / Konzession)

- Oberschwellig: §§ 97 ff. GWB
- Unterschwellig:
Haushalts-/Landesvergaberecht

**Verbot des Missbrauchs einer
marktbeherrschenden Stellung****Kartellrechtliche Einordnung (h.M.)**

- Verbot unbilliger Behinderung / Diskriminierung (§ 19 Abs. 1 GWB)
 - Wegerechtsvergabe = unternehmerische Tätigkeit
 - Kommune = marktbeherrschend
- In bestimmten Situationen:
Ausschreibungsverfahren erforderlich
(Einzelheiten stark umstritten)

**Allg. Rechtsgrundsätze des EU-
Primärrechts / Verfassungsrechts****EU-Grundfreiheiten – v. a.**

- Beschaffungsvorgänge außerhalb Sekundärrecht mit Binnenmarktrelevanz
- Vergabe ausschließlicher/ besonderer Rechte oder knapper Ressourcen mit Binnenmarktrelevanz

Art. 3 I GG – v. a.

- Vergabe ausschließlicher/ besonderer Rechte oder knapper Ressourcen

Einordnung verschiedener Verträge zwischen Stadt und WVU: Die Stadt schließt einen Vertrag, der ...

... das WVU nur das Recht zur Nutzung öffentlicher Wege für Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes erteilt, es aber nicht verpflichtet.

**= Reiner Gestattungsvertrag**

- Kein Auftrag, keine Konzession, kein ausschließliches Recht
- Jedenfalls bei Wegerechtsvergabe zur Ersterrichtung eines Netzes besteht m.E. keine Ausschreibungspflicht (str.)

... das WVU zudem zu Errichtung und Betrieb eines Wärmenetzes verpflichtet.

**= Konzession nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 GWB**

- unterliegt je nach Wert Kartellvergabe-, Haushaltsvergabe- und/oder EU-Primärrecht (bei grenzüberschreitender Relevanz).

... das WVU zudem zur Wärmelieferung an städtische Liegenschaften verpflichtet und berechtig (Abnahme- und Zahlungsverpflichtung der Stadt).

**= Lieferauftrag nach § 103 Abs. 2 GWB**

- unterliegt je nach Wert Kartellvergabe-, Haushaltsvergabe- und/oder EU-Primärrecht (bei grenzüberschreitender Relevanz);
- ggfs. Schwerpunktabgrenzung zur Konzession erforderlich.

Anwendbarkeit der Grundsätze der Inhouse-Vergabe

Auch wenn Ausschreibungspflichten bestehen, können die Grundsätze des Inhouse-Geschäfts eine Direktvergabe ermöglichen.

→ Anders als bei Strom- und Gaskonzessionen sind **Inhouse-Vergaben bei Wärmekonzession prinzipiell möglich.**

- Für Ausschreibungspflicht aus §§ 97 ff. GWB folgt dies aus § 108 GWB.
- Für Ausschreibungspflicht aus § 19 GWB ist Rechtsgedanke der Inhouse-Vergabe ebenfalls gültig (vgl. zu Wasserkonzessionen OLG Düsseldorf, 21.03.2018, VI-2 U (Kart) 6/16, in juris Rn. 51; OLG LSA, 3.6.2022 – 7 U 6/22 Kart –, juris Rn. 52 ff.; zu Wärmekonzessionen Siebler/Stange, IR 2024, 142/146).
- Gleiches gilt für die allgemeinen Vergabegrundsätze des EU-Primär- und Verfassungsrechts

→ Dabei dürften auch in Ansehung der Ausschreibungspflicht aus § 19 GWB die **Maßstäbe des § 108 GWB** – und nicht diejenigen der zuvor geltenden Rechtsprechung des EuGH – heranzuziehen sein.

- Denn Wärmekonzessionen fallen – anders als Wasserkonzessionen – in den Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB (anders zu Wasserkonzessionen OLG LSA, 3.6.2022 – 7 U 6/22 Kart –, juris Rn. 52 ff.).

Exkurs: Nutzung von Tiefengeothermie als Wärmequelle

- **Erdwärme ist ein bergfreier Bodenschatz** (§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 b) BBergG).
- Erschließung von Erdwärme für ein Fernwärmenetz setzt nach § 6 BBergG idR **Berbbauberechtigung** voraus.
 - Bergrechtliche Erlaubnis (§ 7 BBergG): Recht zur Aufsuchung
 - Bergrechtliche Bewilligung (§ 8 BBergG): Recht zur Gewinnung
- Bergrechtliche Erlaubnis und Bewilligung sind **ausschließliche Rechte**
- Bergbaurecht wird dem **ersten Antragsteller** erteilt, der die Anforderungen erfüllt. Bei konkurrierenden Anträgen um Bewilligung gilt (vgl. § 14 BBergG):
 - Inhaber einer Erlaubnis hat Vorrang.
 - Ansonsten: Erteilung an den, der die Anforderungen am besten erfüllt.
- Die Errichtung des Betriebs zur Aufsuchung / Gewinnung von Erdwärme unterliegt der **Betriebsplanpflicht** (§ 51 BBergG).

Anmerkungen / Fragen

Wie verhält sich dies

- zur kommunalen Wärmeplanung?
- zur Vergabe einer Konzession für den Aufbau eines Wärmenetzes?

Was passiert, wenn die Kommune

- der kWP ein Wärmenetz mit TG-Nutzung vorsieht?
- einem Unternehmen A die Konzession für das Wärmenetz erteilt, aber
- Unternehmen B das Bergbaurecht zur Erschließung von Erdwärme besitzt?

Siehe Westphal, M. / Beckers, T. / Bracke, R. / Hermes, G. / Thien, L. / Vorwerk, L. / Weiß, H. (2023): Tiefengeothermie – Potentiale und Ausgestaltung des institutionellen Rahmens, (Kurz-)Studie erstellt im Auftrag der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit von der Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM) an der Bauhaus-Universität Weimar, der Fraunhofer-Einrichtung für Energieinfrastrukturen und Geothermie (IEG) und der Kanzlei W2K.

Laufzeit von Lieferverhältnissen

AVBFernwärmeV – geltende Fassung

- Höchstlaufzeit von Versorgungsverträgen: **10 Jahre** (§ 32 AVBFernwärmeV)
- **Abweichungsmöglichkeit** nach § 1 III 1 AVBFernwärmeV, wenn Angebot zu allgemeinen und zu abweichenden Bedingungen + **ausdrückliches Einverständnis des Kunden** mit Abweichungen

Referentenentwurf vom 28.11.2024

- Höchstlaufzeit weiterhin 10 Jahre.
- **Generell keine Abweichungsmöglichkeit bei Verträgen mit Verbrauchern** (§ 1 III 3 AVBFernwärmeV-Entwurf).

Anmerkungen und Fragen

Zeitraum von 10 Jahren ist deutlich kürzer als übliche Nutzungs- und Abschreibungsdauer bei neuen Wärmenetzen.

- *Folgen für die Entgelt-Kalkulation des WVU (wenn kein ABZ)?*
- *Folgen für die Wärmekunden?*
- *Folgen für die Realisierungschancen neuer Wärmenetze?*

Recht auf Anpassung der Leistung

AVBFernwärmeV – geltende Fassung

Recht zur Leistungsreduktion (§ 3 AVBFernwärmeV)

- um bis zu 50% bedingungslos;
- um bis zu 100% (Kündigung), wenn Leistung durch EE ersetzt wird. Nach Rspr. genügt jede GEG-konforme Heizung (s.o.).

Referentenentwurf vom 28.11.2024

- um bis zu 50% bedingungslos; Bagatellschwelle (5%).
- um bis zu 100% (Kündigung), wenn Wärmebedarf vollständig GEG-konform (§ 71 I GEG) gedeckt wird;
 - Ausnahme: Dies gilt nicht bei der erstmaligen Versorgung eines einzelnen Gebäudes durch GEG-konforme Heizung oder bei erstmaligem Anschluss an Gebäudenetz oder Kleinstnetz.

Anmerkungen und Fragen

Wärmeversorgungssysteme werden auf einen bestimmten Wärmebedarf geplant. Die Investitionskosten hängen maßgeblich von der benötigten (Gesamt-)Leistung ab.

- *Wie kalkuliert ein WVU, wenn es damit rechnen muss, dass die Kunden während der Erstlaufzeit der Verträge ihre Leistung reduzieren oder gar kündigen können?*
- *Welche Folgen hat das für die Wärmekunden?*
- *Welche Folgen hat das für die Realisierungschancen neuer Wärmenetze?*

Vorgaben für die Bildung von Entgelten

Privatrechtliches Versorgungsverhältnis

AVBFernwärmeV

Rechtsgrundlage: Verträge

→ **Baukostenzuschüsse**

- Anspruch erst mit Anschluss des Grundstücks
- Nur bei Erstmaliger Erstellung / Verstärkung von Verteilungsanlagen bzw. Leistungserhöhung
- Nur 70% der Kosten der dem örtlichen Versorgungsbereich zuzuordnen Verteilungsanlagen

→ **Hausanschlusskosten**

- **Wärmepreise i.e.S:** Grundpreis, Arbeitspreis, Messpreis etc.

Fragen

Wie wirken sich die limitierenden Regelungen zu Baukostenzuschüssen aus:

- Erhöhung der Vorfinanzierungskosten des WVU?
- Erhöhung des Gesamtpreises aus Verbrauchersicht?

Wäre es ggfs. besser, wenn der Anspruch

- schon mit der Anschlussmöglichkeit entstünde?
- sich auch auf Wärmeerzeugungsanlagen bezöge?
- auch bei Erneuerungen geltend gemacht werden könnte?

Vorgaben für die Bildung von Entgelten

Öffentlich-rechtliches Versorgungsverhältnis

Landesrecht – im Folgenden: Bsp. Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage: Satzung

→ Beiträge

- Entstehen bereits, wenn Grundstück angeschlossen werden kann; zudem ist unter gewissen Voraussetzungen die Erhebung von Vorauszahlungen möglich.
- Können auch bei Ausbau/Erneuerung von Anlagen geltend gemacht werden, sofern dies für den Grundstückseigentümer Vorteile mit sich bringt.
- Grds. alle AHK der öffentlichen Einrichtung (also auch Kosten der Wärmeerzeugungsanlagen) sowie Kapitalverzinsung bis zur Inbetriebnahme
- Kommunalen Eigenanteil: mind. 5%

→ Kostenerstattung für Haus-/Grundstücksanschlüsse

→ Gebühren

- Kostenorientierte Bemessung
- Auch: Angemessener Ertrag für den Haushalt

Vorgaben für die Anpassung von Entgelten

Privatrechtliches Versorgungsverhältnis

Anpassung der Preise nur auf Grund Preisgleitklausel (oder einvernehmlicher Vertragsanpassung)

AVBFernwärmeV § 24 IV – geltende Fassung

Angemessene Berücksichtigung

- der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen (**Kostenelement**) und
- der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (**Marktelement**)

Referentenentwurf vom 28.11.2024

- Nach wie vor Kostenelement und Marktelement
- Bei Kostenelement kann anstelle von Indizes auch die tatsächliche Kostenentwicklung zu Grunde gelegt werden.
- Marktelement: Heranziehung Wärmepreisindex ist idR angemessen.
- Insgesamt deutlich detailliertere Regelung

Unabhängig von diesen Vorgaben:

Kartellrechtliche Preiskontrolle nach dem Vergleichsmarktprinzip

Anmerkungen und Fragen

Zum Marktelement:

- Sinn und Wirkungen des Marktelements?
- Heranziehung des Wärmepreisindex (mit Betriebskosten von Öl- und Gasheizungen sowie Fernwärme) bei klimafreundlichen Wärmenetzen angemessen?

Zum Fehlen eines „Mengenelements“:

- Wie geht WVU (v.a. beim Neubau) mit dem Mengen- und Latenzrisiko um?
- Folgen für Wärmekunden?
- Folgen für die Realisierungschancen von Wärmenetzen?

Zur kartellrechtlichen Preiskontrolle:

- Vorhersehbarkeit?
- Wirkung auf Investitionsentscheidungen?

...

Vorgaben für die Anpassung von Entgelten

Öffentlich-rechtliches Versorgungsverhältnis

Landesrecht – im Folgenden: Bsp. Baden-Württemberg

- **Einseitige Anpassung** durch **Änderung der Gebührensatzung** möglich.
- Vorgaben dazu in § 14 KAG BW

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Unterschiede zum Privatrecht

- Kostenorientierung zu Lasten und zu Gunsten der Nutzer
- Gebührenrelevanz auch der Absatzmengen
- Kein Marktelement
- Keine kartellrechtliche Preiskontrolle (§ 185 I 2 GWB)
- Kontrolle durch Rechtsaufsicht und Verwaltungsgerichte.
- Möglichkeit jedes Nutzers, die Gebührenkalkulation gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit Blick auf die das Ziel der Transformation sowie den Aus- und Aufbau von Wärmenetzen in Deutschland zeigt der systematische Aufriss des rechtlichen Status Quo folgende Optimierungspotenziale:

Kapazitätsplanung

- Herstellung angem. Rechtsverbindlichkeit der kWP
- Regelung von Umsetzungsverantwortung und Umsetzungsinstrumenten
- Bessere Regelungen zu Anschluss/-Benutzungspflichten oder Anreizen

Finanzierung

- Schaffung verlässlicher Finanzierungsinstrumente (ohne Haushaltsvorbehalt)
- Verknüpfung der Finanzierungsinstrumente mit dem kommunalen Wärmeplan und den Regelungen für die Umsetzung der Wärmeplanung

Leistungserstellung

- Vereinfachung von Ausschreibungsregelungen (soweit möglich)
- Gesetzl. Endschaftsbestimmungen von Wegenutzungsverträgen
- Geothermie: Einpassung in das Umsetzungsregime der kWP
- Ermöglichung längerer Laufzeiten von Versorgungsverhältnissen (falls kein ABZ)
- Einschränkung des Rechts auf Leistungsreduktion
- Kostenorientierte Bildung und Anpassung von Entgelten (Orientierung am Öffentlichen Recht!)

Zeit für Ihre Fragen und Anmerkungen!

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247
79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0
freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b
70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Lindenstraße 18
61440 Frankfurt/Oberursel
Tel. 0761 / 211149-0
oberursel@w2k.de
www.w2k.de